

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Hallbergmoos hat in der Sitzung vom 06.11.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 23.02.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Hallbergmoos, 26.07.1996


.....
(1. Bürgermeister)



2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.11.1995 wurde mit der Begründung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03.1996 bis 03.04.1996 durch Anschlag am 23.02.1996 öffentlich ausgelegt.

Hallbergmoos, 26.07.1996


.....
(1. Bürgermeister)



4. Der Bauausschuß Hallbergmoos hat am 22.04.1996 den Bebauungsplan in der Fassung vom 22.04.1996 gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

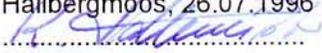
Hallbergmoos, 26.07.1996


.....
(1. Bürgermeister)



5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 BauGB-Maßnahmen G nicht notwendig. Am 26.07.1996; wurde ortsüblich bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wurde. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Hallbergmoos, Theresienstraße 7 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.04.1996 in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen der §§ 14 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Hallbergmoos, 26.07.1996


.....
(1. Bürgermeister)



Der Bebauungsplan Nr. 28 "Auenstraße-Süd Teil I" der Gemeinde Hallbergmoos wurde am 26.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtskräftig. Ein Anzeigeverfahren war gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG nicht notwendig.

Freising, 09.09.1996
Landratsamt Freising
I.A.


Katzer
Regierungsrat

